



Schulleitung

Kindergarten/Primarschule
Unterkulm

Urlaubsregelung

Den Schülerinnen und Schülern stehen pro Schuljahr 4 schulfreie Halbtage (Volksschulgesetz § 37) zur Verfügung. Die 4 zur Verfügung stehenden Schulhalbtage können einzeln, oder zusammengefasst bezogen werden.

Hierzu ist das «[Formular Urlaubsgesuch](#)» zu benutzen. Die Klassenlehrperson leitet das Formular anschliessend an die Schulleitung weiter.

Die maximale Urlaubsdauer für einen Sonderurlaub beträgt 5 Tage. Dieser ist einmalig während der Schulzeit beziehbar.

Eingabefristen:

½ Tag bis 4 Halbtage:

2 Tage

2 bis 5 Tage

3 Wochen im Voraus mit schriftlich begründetem Antrag

Dispensationsgesuche für den Schulbeginn nach den Sommerferien werden nicht bewilligt.


SCHULLEITUNG
Markus Ambros

Unterkulm, 01.08.2026

Rechtliche Grundlagen

Volksschulgesetz des Kantons Aargau (SAR 421.100)

§ 37 Urlaub

- 1 Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
- 2 Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die im Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen sowie der Bezug an besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ausgeschlossen ist.
- 3 Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten für weitergehenden Urlaub durch Verordnung

Verordnung der Volksschule im Kanton Aargau (SAR 421.315)

§ 29 Urlaub

- 1 Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.
- 2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:
 - a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
 - c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
 - e) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 3 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

§ 32 Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

- 1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.